

# Merkblatt

## Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

(nach § 14 Abs. 5 Thüringer Landeswahlordnung)

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag wird am 21. Juli 2024 (Stichtag) aufgestellt. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten<sup>1)</sup> eingetragen, die an diesem Tag bei der Meldebehörde der Stadt Altenburg mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet sind.

### 1. Umzug innerhalb der Stadt Altenburg

Wahlberechtigte, die nach dem 21. Juli 2024 innerhalb von Altenburg umziehen, bleiben in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie am 21. Juli 2024 gemeldet waren. In diesem Falle können ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden. Dazu kann die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte verwendet werden.

### 2. Anmeldung in Altenburg im Zeitraum 22. Juli bis 11. August 2024 bei Zuzug aus einer anderen Thüringer Gemeinde

Wahlberechtigte, die aus einer anderen Thüringer Gemeinde zugezogen sind und sich im Zeitraum 22. Juli bis 11. August 2024 mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung anmelden, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Altenburg eingetragen.

Für die Antragstellung kann das Formular auf der Rückseite dieses Merkblatts verwendet werden. Der Antrag kann bis spätestens 11. August 2024 bei der Stadtverwaltung Altenburg gestellt werden.

### 3. Anmeldung in Altenburg im Zeitraum 22. Juli bis 11. August 2024 bei Wahlberechtigten, die am 21. Juli 2024 nicht für eine Wohnung in Thüringen gemeldet waren, aber sich seit mindestens dem 1. Juni 2024 in Thüringen gewöhnlich aufgehalten haben

Wahlberechtigte, die am Stichtag 21. Juli 2024 nicht für eine Wohnung in Thüringen gemeldet waren und sich im Zeitraum 22. Juli bis 11. August 2024 in Altenburg mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung anmelden, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Altenburg eingetragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bedingungen für die Wahlberechtigung erfüllt sind. Unter anderem muss sich der betreffende Wahlberechtigte mindestens seit dem 1. Juni 2024 in Thüringen gewöhnlich aufgehalten haben. Für die Antragstellung kann das Formular auf der Rückseite dieses Merkblatts verwendet werden. Der Antrag kann bis spätestens 11. August 2024 bei der Stadtverwaltung Altenburg gestellt werden.

### 4. Anmeldung in Altenburg bei Zuzug aus einem anderen Bundesland

Wahlberechtigte, die nach dem 1. Juni 2024 aus einem anderen Bundesland nach Thüringen ziehen, sind für die Wahl zum Thüringer Landtag am 1. September 2024 nicht wahlberechtigt.

1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die  
- am Wahltag - 1. September 2024 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,  
- mindestens seit dem 1. Juni 2024 ihren Wohnsitz in Thüringen haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und  
- nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.  
Bei Inhabern von mehreren Wohnungen im Sinne des Melderechts wird der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz vermutet.

# Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Thüringer Landtag am 1. September 2024

Zur Verwendung im Zeitraum 22. Juli bis 11. August 2024

Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift.

Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Altenburg.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich habe mindestens seit dem 1. Juni 2024 meinen Wohnsitz in Thüringen.

Ich habe mindestens seit dem 1. Juni 2024 nicht meinen Wohnsitz, aber meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift